

Amtliche Verlautbarungen.

3. 408. (3)

Nr. 2812.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 15. d. M., im Einverständnisse mit dem k. k. Justiz-Ministerium, rücksichtlich der Behandlung der Dienst- und Lohnstreitigkeiten zu bestimmen befunden, daß dieselben, da sie von dem Zeitpunkte, in welchem die neuen Gerichte in's Leben treten, ohnedieß in den Wirkungskreis der Bezirksgerichte gehören werden, schon demalen bei den Gerichtsbehörden erster Instanz zu verhandeln. — Laibach am 23. Febr. 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 400. (3)

Nr. 424.

E d i c t

von der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain. — Betreffend die Ablösung der durch den §. 6 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 für ablösbar erklärten Natural-Leistungen. — In Folge der vielfachen, von Seite der Verpflichteten an das hohe Ministerium des Innern gelangten Vorstellungen hat der hohe Ministerrath beschlossen: daß rücksichtlich jener Natural-Leistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu andern Gemeindegewerken entrichtet werden, und welche durch das Gesetz vom 7. Sept. 1848 nicht aufgehoben, sondern durch den §. 6 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 für ablösbar erklärt worden sind, die Ablösung nicht von Amtswegen, sondern nur dann Statt zu finden hat, wenn dieselbe entweder von dem Bezugsberechtigten oder von der Gemeinde, welcher die Verpflichtung angehört, oder in den Fällen, wo die Verpflichtung von dem Gemeindeverbande unabhängig ist, von der Mehrzahl der Verpflichteten innerhalb desjenigen Zeitpunktes verlangt wird, welcher dießfalls von der Entlastungs-Landes-Commission durch besondere Edicte kundgemacht werden wird. — In Gemäßheit dieser hohen Anordnung wird die Frist, bis zu welcher die Ablösung der oben erwähnten Leistungen bei der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission verlangt werden kann, auf den 1. Jänner 1851 mit dem Beisatze festgesetzt, daß Erklärungen, die erst nach diesem Tage überreicht werden, nicht mehr berücksichtigt werden können. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sich dieses Edict nicht auf Natural-Leistungen beziehe, welche in Folge des Zehentrechtes entrichtet werden, und welche vielmehr in jedem Falle von Amtswegen der Ablösungsverhandlung zu unterziehen sind. — Von der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain. Laibach am 16. Februar 1850.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident:
Dr. Carl Allepitsch.

Der Secretär:

Dr. Anton Schöppl.

3. 401. (3)

Nr. 655.

K u n d m a c h u n g

von der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain. — Aus Anlaß mehrerer Anfragen hat die Grundentlastungs-Landes-Commission über die Behandlung der bei Berechnung der Entschädigungsbeträge zum Vorschein kommenden Bruchtheile, nachstehende Regeln festzusetzen befunden: 1) Bei Berechnung des Werthes der einzelnen Leistungen und Gegenleistungen, so wie beim Werthanschlage der einzelnen Kategorien von Leistungen steht es jedem Berechtigten frei, die Berechnung bis zu dem Bruchtheile eines $\frac{1}{10}$ Kreuzers durchzuführen. Nicht minder bleibt es jedem Berechtigten bei den gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen unbenom-

men, dieselbe genaue Berechnung bis zu $\frac{1}{10}$ Kreuzern auch in dem Gesamtwerthebetrage der auf ein verpflichtetes Besizthum entfallenden Leistungen und im Betrage des abziehenden Pauschalbetrags durchzuführen. Jener Betrag aber, der den wirklich zu entschädigenden Werthanschlag bildet, darf nur in einer zahlbaren Ziffer, somit höchstens nur mit Viertel-Kreuzern eingestellt werden. Sollte nun bei einer genauen Berechnung ein anderer Bruchtheil zum Vorschein kommen, so muß der selbe auf den nächst niederen zahlbaren Bruchtheil gemindert werden. Gesezt also z. B. der wirklich zu entschädigende Werthanschlag der jährlichen Leistungen eines Besizthums würde sich bei genauer Berechnung auf 6 fl. 17 $\frac{1}{10}$ kr. herausstellen, so könnte derselbe nur mit 6 fl. 17 $\frac{1}{4}$ kr. eingestellt werden. — 2) Eben so werden unzahlbare Bruchtheile, die sich bei der Untertheilung der Entschädigungsrente auf den Landesfond und den Verpflichteten, oder bei der Capitalisirung der Renten ergeben, auf den nächst niederen zahlbaren Bruchtheil gemindert werden. — Laibach am 1. März 1850.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident:
Dr. Carl Allepitsch.

Der Secretär:

Dr. Anton Schöppl.

3. 428. (1)

Nr. 2114.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Maria Potoznik und Josepha Waidinger, beide geb. Benazzi, dann Vinenz und Franz Kav. Benazzi, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 5. Februar l. J. verstorbenen Maria Benazzi, Seifensiederswitwe zu Laibach, die Tagsatzung auf den 18. März 1850 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 23. Februar 1850.

3. 420. (2)

Nr. 9625

E d i c t

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Wlsg. Grafen v. Lichtenberg, im eigenen Namen, und als Nachhaber der Herren Sigmund, Niklas und Philipp Grafen v. Lichtenberg, der Frau Aloisia Matzigh, geb. Gräfin v. Lichtenberg, der Frau Caroline Gräfin v. Lichtenberg, als Vormünderin, und des Herrn Dr. Burger, als Mitvormund des Herrn Grafen Arthur und des Fräuleins Thekla Gräfin v. Lichtenberg, wider Herrn Dr. Sigmund und Frau Maria Karis, in die öffentliche Versteigerung des, den Exquirten gehörigen, auf 1,404.787 fl. 50 kr. geschätzten Herrschaft Schneeberg, wegen aus dem Urtheile ddo. 29. Mai l. J. schuldigen 3657 fl. 37 $\frac{1}{4}$ kr. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 14. Jän., 18. Februar und 18. März 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Herrschaft weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem hierortigen

Gerichtsadvocaten, Herrn Dr. Mathias Burger, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 25. Sept. 1850.

Nr. 2097.

Anmerk. Auch bei der am 18. Febr. 1850 abgehaltenen zweiten Feilbietungs-Tagatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet; daher die dritte am 18. März l. J. abgehalten werden wird.

Laibach am 26. Febr. 1850.

3. 419. (2)

Nr. 1955.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Friedrich Ritter v. Kreizberg, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 9. Februar l. J. verstorbenen Herrn Anton v. Ritter Kreizberg, quiescirten k. k. Rechnungsoffizial, die Tagsatzung auf den 18. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. — Laibach am 19. Februar 1850.

3. 406. (3)

Nr. 2019.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Anton Eins. Bresquar, gegen Fr. Maria Staufer, pct. Zahlung 98 fl. 29 $\frac{1}{4}$ kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, der Exquirten gehörigen, auf 80 fl. 39 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Haus-, Zimmer-, Küche- und Keller-Einrichtung, Bettzeug, Wäsche, Kästen etc. etc. gewilliget, und hiezu zwei Termine, und zwar: auf den 20. März und 17. April 1850 zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Hause Nr. 66 auf der Polana-Vorstadt, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der zweiten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach den 26. Februar 1850.

3. 433. (1)

Nr. 129, ad 3480.

K u n d m a c h u n g

Zur Bekleidung des in Äthrien zu errichtenden 11. Gensd'armerie-Regimentes wird am 16. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in Folge des hohen Gensd'armerie-General-Inspectionserlasses vom 23. d. M., Nr. 989, in der Amtskanzlei dieses Regimentes, Polana-Vorstadt Hs. Nr. 69, eine öffentliche Versteigerung Statt finden; der Bedarf besteht in: 3600 $\frac{1}{4}$ Ellen breites, mittelfeines, graumelirtes Tuch für Mäntel; 1600 Ell. breites, mittelfeines, lichtgraumelirtes Tuch für Hosen; 2700 Ell. breites, mittelfeines, dunkelgrünes Tuch für Waffenröcke; 75 Ell. breites, feines, rosaroths Tuch zur Passpoilierung; 4500 Ell. ungebleichten Zwilch für Kittel; 10,800 Ell. Leinwand für Hemden; 6000 Ell. Leinwand für Gattien; 1800 Paar Stiefel von Kalbsleder, und 1800 Paar starke zwirne Fußsocken. — Die Ablieferung hat in Parthien von 14 zu 14 Tagen in loco Laibach zu geschehen. — Darauf Reflectirende haben zur Sicherstellung des a. h. Verars und für die Zubaltung der Lieferungs-Termine, dann sonstigen Verbindlichkeiten, sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen. — Stellvertreter der nicht persönlich erscheinenden Dfferenten müssen mit der gerichtlich ausgestellten Vollmacht versehen seyn. Ueber das zu erlegende Badium und die näheren Bedingungen werden in der vorerwähnten Amtskanzlei die näheren Bestimmungen erfolgen. — Schrift-

liche Offerte werden unter nachstehenden Bedingungen aufgenommen: a) Muß jedes schriftliche Offert versiegelt, mit dem angelegten möglichst billigen Preise, bis 16. März hier eintreffen; b) muß die Erklärung beigefügt werden, daß der Offert mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die Cautions- und Cautionsbedingung haftet. Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen, so haften sie für die genaue Erfüllung desselben zusammen, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen; c) können dem Offerte Tuch-, Zwisch- und Leinwand-Muster beigefügt werden, welche von mittelfeiner Qualität und mit Angabe des Preises versehen seyn müssen. — Vom k. k. illyr. 11. Genöb'armee-Regiments-Commando. Laibach am 28. Febr. 1850.

3 422. (2) Nr. 1035.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Oberpostamt in Triest ist eine Offizialstelle mit 800 fl., und im Falle der Gradualvorrückung eine solche Stelle mit 700 fl. oder 600 fl. Gehalt und 60 fl. Quartiergeld, ferner eine Accessistenstelle mit 400 fl. und bei graduellem Vorrückung mit 350 fl. Gehalt und 50 fl. Quartiergeld, gegen Erlag der Cautio im Besoldungsbetrage, zu besetzen. — Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, so wie der bisher geleisteten Dienste für die erstere Stelle bis 20., für letztere aber bis 15. März l. J. im vorgeschriebenen Wege bei der Triester Oberpost-Verwaltung einzubringen. — K. k. Oberpost-Verwaltung. Laibach am 26. Febr. 1850.

3. 421. (2) Nr. 994.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. ärarischen Postamt in Baden ist eine provisorische Accessistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. C. M., gegen Erlag der Cautio im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, die der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesetzten Behörde bis längstens 15. März 1850 bei der k. k. Oberpost-Verwaltung in Wien einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des oben erwähnten Amtes, und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — K. k. Oberpost-Verwaltung. Laibach am 26. Februar 1850.

3. 412. (1) Nr. 166.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird dem unbekannt wo befindlichen Franz Fazbich und seinen gleichfalls unbekannten Erben und Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gemacht:

Es habe wider sie Herr Mathias Fazbich von Senofetsch, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, im Grundbuche der vorbestehenden Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 78¹³⁸ und 79¹³⁹ vorkommenden Realitäten hieramts angebracht, worüber die Tagung auf den 28. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr hieramts angeordnet wurde, bei welcher diese Rechtsache nach der Vorschrift der Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Da der Beklagte Aufenthalt diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde denselben auf ihre Gefahr und Kosten Herr Franz Bosianzhiz von Senofetsch als Curator ad actum aufgestellt.

Hievon setzt man die Beklagten zu dem Ende in Kenntniß, daß sie zu der angeordneten Tagung entweder selbst erscheinen, oder ihre Rechtsbeistand dem Curator an die Hand geben und überhaupt alles Zweckdienliche vornehmen, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuschreiben hätten.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch den 2. Februar 1850.

3. 413. (1) Nr. 352.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird dem unbekannt wo befindlichen Casper Mejak und seinen gleichfalls unbekannten Erben hiemit erinnert: Es habe wider sie Herr Thomas Mejak von Landol, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 974 vorkommenden, zu Landol sub Haus-Nr. 30 gelegenen Hofstatt hieramts angebracht, worüber die Tagung auf den 28. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr hieramts angeordnet wurde,

bei welcher dieser Rechtsgegenstand nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Da der Aufenthalt der Beklagten dem Gerichte unbekannt ist, so wurde denselben auf ihre Gefahr und Kosten Herr Joseph Dekleva von Landol als Curator ad actum aufgestellt.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zu der angeordneten Tagung entweder selbst erscheinen, oder hierzu einen Sachwalter bestellen und überhaupt Alles Zweckdienliche vornehmen, im Widrigen sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch den 22. Februar 1850.

3. 411. (1) Nr. 47.

E d i c t.

Das gefertigte Bezirksgericht macht bekannt:

3. 427. (1)

A n k ü n d i g u n g.

Nach dem Beschlusse der letzten allgemeinen Versammlung der k. k. Landwirthschaft-Gesellschaft kommen für das heurige Jahr 10,000 Stück Maulbeerbäume aus dem gesellschaftlichen Versuchshofe zur unentgeltlichen Vertheilung an weniger vermögliche Landwirthe in Krain. Diejenigen Grundbesitzer dieser Kategorie, welche Maulbeerbäume unentgeltlich zu überkommen wünschen, werden demnach aufgefordert, sich dießfalls an den Herrn Dr. Struppi, Administrator des Versuchshofes in der Polana, zu wenden, nur müssen sie sich zum Empfange einer gewünschten namhaften Anzahl Bäume, mit einem Certificat entweder von dem Filialausschusse ihres Bezirkes, oder wo Filiale noch nicht bestehen, von zwei Gesellschaftsmitgliedern ausfertigen, ausweisen, daß sie in obgenannter Rücksicht zum unentgeltlichen Bezuge qualificirt sind.

Die Kosten für das Beschneiden und Verpacken müssen jedoch von Jedermann mit 15 kr. für das Hundert vergütet werden.

Uebrigens stehen ebendasselbst Maulbeerbäume (morus alba) in beliebiger Anzahl zum Verkaufe bereit, und zwar:

1jährige das Stück zu $\frac{1}{2}$ fr., das Hundert zu	40 fr.
2= " " " " 1 " " " " 1 fl. 30 "	
3= " " " " 2 " " " " 3 " 10 "	
4= " " " " 4 " " " " 6 " 20 "	
5= " " " " 6 " " " " 9 " 30 "	
6= " " " " 8 " " " " 12 " 40 "	
7= " " " " 10 " " " " 16 " — "	

Auch sind daselbst Aepfel- und Birnbäumchen von den edelsten Sorten zu 20 — 24 kr. zu bekommen. Für Verpackung und Zustellung wird ein entsprechender geringer Betrag geleistet.

Vom Central-Ausschusse der k. k. Landwirthschaft-Gesellschaft in Krain. Laibach den 3. März 1850.

3. 384. (2)

K u n d m a c h u n g.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß er mit einem in der Haupt- und Residenzstadt Wien etablirten Commissions-Geschäfts-Bureau in Verbindung getreten ist, welches zum Zwecke hat, die Bewohner der Provinzen in allen ihren Obliegenheiten und Geschäften, welche sie in der Residenz zu besorgen haben, gegen eine sehr mäßige Provision zu vertreten, und sich der erhaltenen Aufträge mit solcher Genauigkeit und gewissenhafter Aufmerksamkeit zu entledigen, daß sich die verehrlichen Committenten gerne veranlaßt finden sollen, mit Beseitigung des in vielen Fällen kostspieligen Zureisens in die Residenz ihre verschiedenen Geschäfte und Einkäufe vielmehr im Commissionswege besorgen zu lassen.

Dhne die Gattung der Geschäfte, zu deren Uebernahme das benannte Bureau bereit ist, erschöpfend spezialisiren zu wollen, beschränkt man sich nur auf die Namhaftmachung der wesentlichen Gegenstände, als: a) Ueberreichung und Betreibung von Gesuchen und Bittschriften bei Behörden; b) Einlagen in öffentliche Anstalten; c) Einkauf und Verkauf von Fonds- und Industrie-Papieren; d) Einkauf und Versandt aller Gattungen Mercantil-, Luxus- und Modewaren, sowohl für Handelsleute, als einzelne Privatfamilien; e) Auffindung von Absatzwegen für Fabrikate aus den Provinzen in der Residenz, nach eingefandten Mustern; f) Bestellung von Wohnungen für Zureisende etc. etc.

Die Provision wird für den Einkauf von Luxus- und Modewaren, bei einem Auftrage unter 100 fl. mit 5 %, von mehr als 100 fl. mit 3 %, bei Mercantil-Waren im ersten Falle mit 3 %, im letzteren Falle mit 2 %; endlich beim Einkauf und Verkauf von Fonds- und Industrie-Papieren mit $\frac{1}{2}$ % berechnet, und Handelsleuten, welche namhaftere Bestellungen machen, in dieser Hinsicht noch eine mehrere Begünstigung zugestanden. Handelt es sich nicht um Einkäufe, sondern um Gänge und andere Mühewaltungen, so wird die Provision nach Maßgabe des darauf verwendeten Zeitaufwandes auf das Billigste bemessen werden. Der Einkauf wird stets zu den billigsten Fabrik-Preisen besorgt, und durch die Original-Rechnungen oder Facturen jederzeit gehörig nachgewiesen. — Anfragen werden sich in frankirten Briefen erbeten.

Joseph Karinger,

Handelsmann in Laibach, am Hauptplatze Nr. 8.

3. 315. (2)

Haupt-Gewinn-Ziehung der Frankfurter Stadt-Lotterie.

Ziehungs-Anfang am 4. April und Ende am 22. April 1850. Bestehend aus 15,600 Loosen, wovon 4928 mit Gewinne und Prämien gezogen werden. Haupttreffer: fl. 211,000, 2mal 100,000, 40,000, 20,000, 15,000, 3mal 10,000, 2mal 5,000, 4mal 2,000, 51mal 1,000 etc. etc.

Loose für diese Ziehung sind à fl. 80, halbe Loose à fl. 40, viertel à fl. 20 und achte Loose à fl. 10 Conv.-Münze. Plane gratis, gegen unfrankirte Einsendung des Betrags in Banknoten von unterzeichnetem Großhandlungshause zu beziehen.

Die Ziehungsliste wird gratis jedem Interessenten nach stattgehabter Ziehung pünktlich zugesandt. Moriz Stiebel Söhne, Banquiers in Frankfurt a. Main.